

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

184. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsstudiums „Leadership und Management für Healthcare Professionals – Certified Program“ (bisher: „Health Care Management für Medizinische Führungskräfte – Certified Program“)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG

§ 1. Studienziele

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt dieses Weiterbildungsstudium das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und methodisches Rüstzeug für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um anstehende Herausforderungen erfolgreich bewältigen zu können. Mit dem Ziel, Einrichtungen des Gesundheitswesens effektiv und effizient leiten zu können, vermittelt das Weiterbildungsstudium relevante Managementkonzepte und Führungsaspekte, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Zudem werden die Studierenden mit anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei das Weiterbildungsstudium auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Das Weiterbildungsstudium richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen, vor allem an Ärzt_innen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

§ 2. Qualifikationsprofil

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums sind die Absolvent_innen in der Lage

- ausgewählte Kommunikationsmethoden (inkl. Wegen zur Konfliktlösung) und Führungsinstrumente anlassbezogen zu verwenden,
- ausgewählte Elemente der Personalbedarfsanalyse und -einsatzplanung, des strategischen und operativen Controllings, des klinischen Risikomanagements und des

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

Qualitätsmanagements (inkl. Lean Managements) anhand eines Praxisbeispiels im klinischen Alltag zu integrieren,

- Projekte organisatorisch und kostentechnisch zu planen,
- die Implikationen von Struktur bzw. Finanzierung, sowie ökonomischer, sozialer und rechtlicher Aspekte eines Gesundheitssystems zu beurteilen,
- Abteilungs- und Geschäftsfeldstrategien für den operativen Bereich entwickeln zu können.

§ 3. Studienform und Dauer

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Studium wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 4. Studienleitung

- (1) Als Studienleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium „Leadership und Management für Healthcare Professionals – Certified Program“ ist

- (1) der Nachweis des Abschlusses eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums (mind. 180 ECTS-Punkte) der Human- oder Zahnmedizin, Pharmazie, Pflegewissenschaft, Betriebswirtschaft oder Rechtswissenschaft

oder

- (2) der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife

oder

- (3) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV

oder

- (4) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und

- (5) in allen Fällen der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut und setzt sich aus 8 deutschsprachigen Modulen zusammen. Insgesamt sind es 24 ECTS-Punkte.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1 – Effektive Kommunikation für Healthcare Professionals*	3
Modul 2 – Strategisches Management im Gesundheitswesen	3
Modul 3 – Strategisches und operatives Controlling im Gesundheitswesen	3
Modul 4 – Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen**	3
Modul 5 – Rechtliche Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen	3
Modul 6 – Struktur und Finanzierung des österreichischen Gesundheitswesens	3
Modul 7 – Patient_innensicherheit, Daten- und Informationsmanagement	3
Modul 8 – Führung und Personalmanagement im Gesundheitswesen*	3
Summe	24

* Module mit Inhalten zu Gender&Diversity

** Module mit Inhalten zu SDG

Auszug aus Mitteilungsblatt 2023 / Nr. 50 vom 19. Juli 2023

§ 9. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Teilprüfungen über die Kurse abzulegen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse ebenso wie das Weiterbildungsstudium als Gesamtes werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden, aber auch Lehrenden, sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zum Studium zugelassen wurden, können dieses noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 60/2016 abschließen.